

### Anfrage

der Abg. Ing. Mag. Meisl und Ganitzer an die Landesregierung betreffend die Entschädigungen nach Epidemiegesetz

Beherbergungsbetriebe in den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden im Frühjahr 2020 jeweils durch Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden nach Epidemiegesetz 1950 behördlich geschlossen. In Salzburg trifft das auch für die Seilbahnwirtschaft zu.

Diesen Branchen steht die Zuerkennung einer Vergütung gemäß Epidemiegesetz für den Zeitraum der behördlichen Schließung zu. Rechtlich unklar ist nun der Zeitraum, für den die Entschädigung zu zahlen ist, da die Bundesregierung noch Ende März 2020 die Aushebelung des Epidemiegesetzes in Teilen veranlasst hat, oben genannte Branchen aber vom 16. März 2020 bis Ende April bzw. Mai 2020 behördlich geschlossen wurden.

Offen ist, was mit mehreren tausend Anträgen passiert, welche Unternehmen aus anderen Branchen eingereicht haben, die nur mit einem Betretungsverbot und nicht mit einer offiziellen behördlichen Schließung belegt wurden.

Unklar ist ebenso, ob Unternehmen, die in Gemeinden ihren Firmensitz haben und vom Land Salzburg im April und Mai 2020 unter Quarantäne gestellt wurden, eine Entschädigung nach Epidemiegesetz zugesprochen wird.

Laut verfügbarem Wissensstand wurden derzeit erst sehr wenige Anträge behandelt. Die Antragstellenden warten seit einem halben Jahr auf Antwort bzw. eine Reaktion.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

#### Anfrage:

1. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach Epidemiegesetz wurden bis dato landesweit eingebracht?
  - 1.1. Wie viele davon sind Betriebe, die behördlich geschlossen wurden (Seilbahnen, Beherbergungsbetriebe)? (Mit dem Ersuchen um eine bezirksweise Aufstellung.)

- 1.2. Für welchen Zeitraum genau werden Betriebe, die behördlich geschlossen wurden, nach Epidemiegesetz entschädigt? Ist es der Zeitraum 16. März 2020 bis 27. März 2020 oder 16. März 2020 bis zum Enddatum der behördlichen Schließung?
2. Haben Unternehmen, die in Gemeinden ihren Firmensitz haben und unter Quarantäne gestellt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung nach Epidemiegesetz?
3. Was passiert mit den Anträgen, welche von Unternehmen eingereicht wurden, die nicht behördlich geschlossen, aber mit einem Betretungsverbot belegt wurden?
4. Wann können die Antragstellenden mit einer Antwort rechnen?
5. Warum hat die Landesregierung bzw. der Landeshauptmann nur die Beherbergungsbetriebe und Seilbahnen behördlich schließen lassen und nicht andere Branchen auch?
6. Warum sind in Salzburg die Beherbergungsbetriebe im Vergleich zu den Seilbahnen nach unterschiedlichen Paragraphen des Epidemiegesetzes geschlossen worden?
  - 6.1. Werden Beherbergungsbetriebe und Seilbahnen finanziell dadurch unterschiedlich entschädigt?
  - 6.2. Wenn ja, welche Unterschiede ergeben sich bei der finanziellen Entschädigung?

Salzburg, am 7. Oktober 2020

Ing. Mag. Meisl eh.

Ganitzer eh.